

Zwischen der

Firma

(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

.....

(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird folgende

VEREINBARUNG ÜBER DEN RÜCKERSATZ VON AUSBILDUNGSKOSTEN

getroffen:

1. Der Arbeitgeber ermöglicht dem Arbeitnehmer eine Aus- und/oder Weiterbildung zum, verbunden mit der Absolvierung folgender Ausbildungsveranstaltungen:
.....
.....
2. Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für die oben genannten Ausbildungsveranstaltungen in der Höhe von €

⇒ Der Arbeitgeber übernimmt weiters die Entgeltzahlung für den Zeitraum der oben genannten Ausbildungsveranstaltungen.

3. Der Arbeitnehmer bestätigt ausdrücklich, dass durch die vorgesehene Aus- und/oder Weiterbildung ein für ihn auch außerhalb des Arbeitsverhältnisses verwertbarer Vorteil (z.B. Verbesserung der Verdienstchancen bei Wechsel des Arbeitsplatzes) erzielt wird.
4. Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von 4 Jahren nach Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Aus- und/oder Weiterbildung durch
 - unberechtigten vorzeitigen Austritt,
 - berechtigte Entlassung,
 - Kündigung durch den Arbeitnehmer oder
 - einvernehmliche Auflösung,

verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für die oben genannten Ausbildungsveranstaltungen in der Höhe von €

⇒ sowie die Kosten der Entgeltzahlung für den Zeitraum der oben genannten Ausbildungsveranstaltungen in der Höhe von €

folgendermaßen zurückzuzahlen:

- Wird das Arbeitsverhältnis in dem Monat beendet, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde, hat der Arbeitnehmer die gesamten Kosten rückzuerstatten.
- Wird das Arbeitsverhältnis später beendet, hat der Arbeitnehmer die gesamten Kosten abzüglich 1/48 für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis später endet, zurückzuerstatten.

5. Zeiten eines Präsenz-/Zivildienstes nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz sowie einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz werden nicht auf den Zeitraum von 4 Jahren nach Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Aus- und/oder Weiterbildung angerechnet und verlängern diesen Zeitraum entsprechend.

6. Endet das Arbeitsverhältnis nach Ablauf von 4 Jahren nach Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Aus- und/oder Weiterbildung, besteht keine Rückzahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers.

....., **am**

Ort

Datum

.....
Arbeitgeber

.....
gelesen und ausdrücklich einverstanden
Arbeitnehmer